

- » gezielt fördern
- » einfach stiften
- » richtig vererben

STEUERVORTEILE FÜR STIFTER

I. Das neue Gemeinnützigkeitsrecht

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Stifter nochmals deutlich verbessert. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Im Folgenden sind die wichtigsten Eckpunkte der vorgenommenen Änderungen dargestellt.

- Anhebung des steuerabzugsfähigen Höchstbetrages von 307.000 Euro auf **1 Million Euro bei Zuwendungen in den Vermögensstock**. Dies gilt nicht nur anlässlich der Neugründung, sondern über das Gründungsjahr hinaus auch für Zustiftungen in das Grundstockvermögen bereits bestehender Stiftungen.

- Anhebung des möglichen Spendenabzugs auf einheitliche **20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte** bei Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenord-

nung. Bisher waren dies bei kirchlichen, religiösen und besonders förderungswürdigen, gemeinnützigen Zwecken 5 Prozent bzw. bei mildtätigen, wissenschaftlichen und besonders förderungswürdigen kulturellen Zwecken 10 Prozent.

- Wegfall einer Privilegierung, die gemeinnützigen Stiftungen bislang gewährt wurde: es gibt **keine zusätzliche Absetzbarkeit weiterer 20.450 Euro pro Jahr mehr**. Für 2007 kann allerdings auf Antrag die gegenwärtige Gesetzesfassung und damit auch diese Privilegierung noch genutzt werden.

- Einführung eines **unbegrenzten Spendenvortrags** bei Nichtausschöpfung der Höchstbeträge im jeweiligen Veranlagungsjahr. Da die Großspendenregelung wegfällt, ist ein **Spendenrücktrag nicht mehr möglich**. Für Zuwendungen im Jahr 2007 haben Zuwendende die Möglichkeit, das alte Recht anzuwenden.



- **Verdopplung der Absetzbarkeit von Unternehmensspenden** von 2 auf 4 Promille der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

- **Gültigkeit des vereinfachten Spendennachweises bis 200 Euro** (statt bisher 100 Euro).

- **Reduzierung der Haftung** bei unrichtig ausgestellten Zuwendungsbestätigungen von 40 auf 30 Prozent der Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht.

II. Vorteile des alten Gesetzes

■ Großspendenregelung

Bislang bestand mit der sogenannten Großspendenregelung die Möglichkeit des steuerlichen Rücktrags: Steuerzahler, die auf ein wirtschaftlich sehr erfolgreiches Vorjahr zurückblickten, konnten die Steuerlast des vergangenen Jahres mittels einer Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro zur Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher

oder besonders förderungswürdiger kultureller Zwecke nachträglich reduzieren. Diese Möglichkeit gibt es, auf Antrag des Steuerpflichtigen, letztmalig 2007.

■ 20.450 Euro – Regelung

Für Spender, die Gelder zur zeitnahen Projektunterstützung und nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens zur Verfügung

stellen wollen, könnte die alte Regelung von Vorteil sein: bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von beispielsweise 40.000 Euro wären mit der Neuregelung 20%, also 8.000 Euro absetzbar, nach der alten Regelung 20.450 Euro (plus 5 bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte).

III. Altes und neues Steuerrecht im Vergleich

Folgende Gegenüberstellung zeigt beispielhaft, welche steuerlichen Abzugsmöglichkeiten nach alter und neuer Rechtsprechung innerhalb eines 10-Jahreszeitraums bestehen.

Grundannahme: Der alleinstehende Herr A. besitzt neben einigen Ersparnissen eine Eigentumswohnung, die er selbst bewohnt. Sein Jahreseinkommen beläuft sich auf 80.000 Euro.

Alte Rechtsprechung

Nach alter Rechtsprechung standen Herrn A., innerhalb eines 10-Jahreszeitraums maximal die folgenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Spendenabzug gemäß §10 b Abs. 1 S. 2 EStG:
Für die Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke konnte Herr A. jährlich bis zu 10 Prozent seines zu versteuernden Einkommens geltend machen:
8.000 Euro x 10 Jahre = 80.0000 Euro.
- Sonderabzug für Spenden an gemeinnützige oder mildtätig anerkannte Stiftungen gemäß § 10 b Abs. 1. S. 3 EStG:
20.450 Euro x 10 Jahre = 245.000 Euro
- Sonderabzug gemäß § 10 b Abs. 1a S. 1 EStG
Für eine Zuwendung in den Vermögensstock einer neu gegründeten Stiftungen in den ersten 12 Monaten:
307.000 Euro einmal in 10 Jahren.

Maximaler Sonderabzug für Herrn A. in 10 Jahren nach alter Rechtsprechung: 632.000 Euro

Neue Rechtsprechung

Nach neuer Rechtsprechung stehen Herrn A., innerhalb eines 10-Jahreszeitraums maximal die folgenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Spendenabzug gemäß §10 b Abs. 1 S. 1 EStG:
Für die Förderung sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke kann Herr A. jährlich bis zu 20 Prozent seines zu versteuernden Einkommens geltend machen:
16.000 Euro x 10 Jahre = 160.0000 Euro.
- Sonderabzug gemäß § 10 b Abs. 1a S. 1 EStG
Für eine Zuwendung in den Vermögensstock einer neuen oder bereits bestehenden Stiftung:
1.000.000 Euro einmal in 10 Jahren.

Maximaler Sonderabzug für Herrn A. in 10 Jahren nach neuer Rechtsprechung: 1.160.000 Euro

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Gerne stehe ich Ihnen für Fragen zu den Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht zur Verfügung:

MELANIE HARBICH

Stifterbüro München
Telefon: 089 · 744 200 991

